

Einkommensteuer

Stand 2015/1

Einkunftsart

Gewinne aus der Imkerei zählen steuerlich zu den Einnahmen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft. (§13 (1) Nr.2 Einkommensteuergesetz +§ 62 Bewertungsgesetz).

Gewinnermittlung



Die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt im Regelfall bis 70 Völker durch Pauschalen (§13a Einkommenssteuergesetz –Auszug: siehe unten)

Über 70 Völker wird der Gewinn einzelbetrieblich berechnet

Liegen keine weiteren landwirtschaftlichen Einkünfte vor, beträgt der steuerliche Gewinn aus einer typischen Imkerei (Beispiel):

bis 30 Völker:	0 € (pauschal)
31 bis 70 Völker	1000 € (pauschal)
über 70 Völker:	Einnahmen der Imkerei abzüglich der Kosten, Gewinn wird einzelbetrieblich berechnet

einzelbetriebliche Steuerermittlung

Spezielle Auskünfte für die einzelbetriebliche Situation und zur Einkommenssteuererklärung erteilen die Finanzbehörden und fachspezifische Beratungsstellen.

Anschrift

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Fachzentrum Bienen • An der Steige 15 • 97209 Veitshöchheim
Telefon (0931) 9801 - 352 • e-mail: poststelle@lwg.bayern.de
Internet: <http://www.lwg.bayern.de>

Pauschalisierte Gewinnermittlung nach § 13 a Einkommenssteuergesetz-

Quelle:

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2014
Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
vom 22. Dezember 2014

§ 13a Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

(1) Der Gewinn eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ist nach den Absätzen 3 bis 7 zu ermitteln, wenn

5. die selbst bewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen (Absatz 6) die in Anlage 1a Nummer 2 Spalte 2 genannten Grenzen nicht überschreiten.

Satz 1 ist **auch anzuwenden, wenn nur** Sondernutzungen bewirtschaftet werden und die in **Anlage 1a Nummer 2 Spalte 2 genannten Grenzen nicht überschritten** werden.

(6) Bei Sondernutzungen, die die **in Anlage 1a Nummer 2 Spalte 3 genannten Grenzen** überschreiten, ist ein Gewinn von **1 000 Euro** je Sondernutzung anzusetzen.

Anlage 1a zu § 13a EstG:

Nutzung	Grenze	Grenze
1	2	3
Weinbauliche Nutzung	0,66 ha	0,16 ha
Nutzungsteil Obstbau	1,37 ha	0,34 ha
Nutzungsteil Gemüsebau		
Freilandgemüse	0,67 ha	0,17 ha
Unterglas Gemüse	0,06 ha	0,015 ha
Nutzungsteil Blumen/Zierpflanzenbau		
Freiland Zierpflanzen	0,23 ha	0,05 ha
Unterglas Zierpflanzen	0,04 ha	0,01 ha
Nutzungsteil Baumschulen	0,15 ha	0,04 ha
Sondernutzung Spargel	0,42 ha	0,1 ha
Sondernutzung Hopfen	0,78 ha	0,19 ha
Binnenfischerei	2.000 kg Jahresfang	500 kg Jahresfang
Teichwirtschaft	1,6 ha	0,4 ha
Imkerei	70 Völker	30 Völker
Wanderschnitzereien	120 Mutterschne	30 Mutterschne
Weihnachtsbaumkulturen	0,4 ha	0,1 ha